

**Geschäftsordnung  
des Departements Physik  
(GO D-PHYS)**

**vom 27. Mai 2016 (Stand 1. Januar 2020)**

# Inhaltsverzeichnis

## **1. Kapitel: Begriff und Zusammensetzung des Departements**

- Art. 1 Begriff
- Art. 2 Zusammensetzung des Departements

## **2. Kapitel: Aufgaben des Departements**

- Art. 3 Allgemeine Departementsaufgaben
- Art. 4 Mittelzuteilung und Transparenz
- Art. 5 Pflichten der Organisationseinheiten und Forschungseinrichtungen
- Art. 6 Departementsbetriebe und Studiensekretariat

## **3. Kapitel: Organe des Departements**

- Art. 7 Übersicht

### **3.1 Abschnitt: Departementskonferenz**

- Art. 8 Aufgaben der Departementskonferenz
- Art. 9 Zusammensetzung der Departementskonferenz
- Art. 10 Sitzungsordnung der Departementskonferenz

### **3.2 Abschnitt: Professorenkonferenz**

- Art. 11 Aufgaben, Zusammensetzung und Sitzungsordnung der Professorenkonferenz

### **3.3 Abschnitt: Unterrichtskommissionen**

- Art. 12 Aufgaben der Unterrichtskommission Physik
- Art. 13 Zusammensetzung der Unterrichtskommission Physik
- Art. 14 Sitzungsordnung der Unterrichtskommission Physik
- Art. 15 Gemeinsame Unterrichtskommission D-PHYS und D-MATH (GemUK)

### **3.4 Abschnitt: Notenkonferenz**

- Art. 16 Notenkonferenz
- Art. 17 Vertretung der Studierenden an der Notenkonferenz

### **3.5 Abschnitt: Departementsvorsteher und Stellvertreter**

- Art. 18 Aufgaben des Departementsvorstehers und seines Stellvertreters
- Art. 19 Ernennung des Departementsvorstehers und seines Stellvertreters

### **3.6 Abschnitt: Studiendirektor und Stellvertreter**

- Art. 20 Aufgaben des Studiendirektors und seines Stellvertreters
- Art. 21 Wahl des Studiendirektors und seines Stellvertreters

### **3.7 Abschnitt: Departementsleitung**

Art. 22 Aufgaben der Departementsleitung

Art. 23 Zusammensetzung der Departementsleitung

### **3.8 Abschnitt: Ausschuss**

Art. 24 Aufgaben des Ausschusses

Art. 25 Zusammensetzung des Ausschusses

Art. 26 Sitzungsordnung des Ausschusses

### **3.9 Abschnitt: Institute und Laboratorien**

Art. 27 Institute und Laboratorien

### **3.10 Abschnitt: Departementskoordinator<sup>1</sup>**

Art. 28 Aufgaben des Departementskoordinators

Art. 29 Wahl und Unterstellung des Departementskoordinators

### **3.11 Abschnitt: Strategiekommission**

Art. 30 Aufgaben der Strategiekommission

Art. 31 Zusammensetzung der Strategiekommission

Art. 32 Sitzungsordnung der Strategiekommission

### **3.12 Abschnitt: Sicherheitsrat**

Art. 33 Aufgaben des Sicherheitsrats

Art. 34 Zusammensetzung des Sicherheitsrats

Art. 35 Sitzungsordnung des Sicherheitsrats

### **3.13 Abschnitt: Informatikberatung**

Art. 36 Aufgaben der Informatikberatung

Art. 37 Durchführung der Informatikberatung

### **3.14 Abschnitt: Bibliothekskommission**

Art. 38 Aufgaben der Bibliothekskommission

Art. 39 Zusammensetzung der Bibliothekskommission

### **3.15 Abschnitt: Betriebskommission**

Art. 40 Aufgaben der Betriebskommission

Art. 41 Zusammensetzung der Betriebskommission

Art. 42 Sitzungsordnung der Betriebskommission

### **3.16 Abschnitt: Vollversammlung der Departementsbetriebe**

Art. 43 Zweck der Vollversammlung der Departementsbetriebe

Art. 44 Zusammensetzung der Vollversammlung der Departementsbetriebe

Art. 45 Wahlen in der Vollversammlung der Departementsbetriebe

Art. 46 Sitzungsordnung der Vollversammlung der Departementsbetriebe

### **3.17 Abschnitt: Fach- und Mobilitätsberater**

Art. 47 Aufgaben der Fachberater

Art. 48 Aufgaben der Mobilitätsberater

---

<sup>1</sup> Der Begriff „Delegierter“ wird im ganzen Erlass durch „Departementskoordinator“ ersetzt (Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz vom 29.9.2017, in Kraft per 1.10.2017).

**3.18 Abschnitt: Zulassungsausschüsse**

Art. 49 Aufgaben der Zulassungsausschüsse

**3.19 Abschnitt: Komitee für Auszeichnungen**

Art. 50 Aufgaben des Komitees für Auszeichnungen

Art. 51 Zusammensetzung des Komitees für Auszeichnungen

**3.20 Abschnitt: Doktoratsausschuss**

Art. 52 Aufgaben des Doktoratsausschusses

Art. 53 Zusammensetzung des Doktoratsausschusses

**4. Kapitel: Assoziierte Departementsangehörige**

Art. 54 Begriff, Rechte, Pflichten und Aufnahme der Assoziierten  
Departementsangehörigen

**5. Kapitel: Schlussbestimmungen**

Art. 55 Änderungen von Art. 15

Art. 56 Inkrafttreten

**Anhang<sup>2</sup>**

A1: Selbständige Professuren des D-PHYS

A2: Assoziierte Departementsangehörige

A3: Studiengänge der universitären Weiterbildung des D-PHYS

A4: Spezialisierte Master-Studiengänge unter Federführung des D-PHYS

---

<sup>2</sup> Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz vom 29.9.2017, in Kraft per 1.10.2017

# Geschäftsordnung des Departements Physik (GO D-PHYS)

vom 27. Mai 2016 (Stand am 1. Oktober 2017)

---

*Das Departement Physik,*

gestützt auf Art. 46 Abs. 2 Bst. e der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003<sup>3</sup> (OV),

*gibt sich die folgende Geschäftsordnung:*

## 1. Kapitel: Begriff und Zusammensetzung des Departements

### Art. 1 Begriff

<sup>1</sup> Das Departement Physik (D-PHYS, im folgenden Departement genannt) ist eine Unterrichts- und Forschungseinheit der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (ETH Zürich).

<sup>2</sup> Es stellt die organisatorische Zusammenfassung der im Wissenschaftsbereich Physik tätigen Hochschulangehörigen dar.

### Art. 2 Zusammensetzung des Departements

<sup>1</sup> Die Zusammensetzung des Departements wird nach Anhörung der Betroffenen von der Schulleitung festgelegt.

<sup>2</sup> Zurzeit setzt sich das Departement aus folgenden Instituten und Laboratorien, im Folgenden Organisationseinheiten genannt, zusammen:

- a) Institut für Astronomie<sup>4</sup>;
- b) Laboratorium für Festkörperphysik;
- c) Institut für Quantenelektronik;
- d) Institut für Teilchen- und Astrophysik<sup>5</sup>;
- e) Institut für Theoretische Physik;

<sup>3</sup> Ausserdem gibt es im Departement spezielle Einrichtungen, im Folgenden Forschungseinrichtungen genannt, die zum Teil zusammen mit anderen Organisationen/Departements betrieben werden. Zu den Forschungseinrichtungen zählen auch die selbständigen Professuren des Departements.<sup>6</sup>

Zurzeit gehören dem Departement folgende Forschungseinrichtungen an:

---

<sup>3</sup> RSETHZ 201.021

<sup>4</sup> Das Institut für Astronomie ist ab 1. Juli 2017 nicht operativ.

<sup>5</sup> Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz vom 29.9.2017, in Kraft per 1.10.2017.

<sup>6</sup> Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz vom 29.9.2017, in Kraft per 1.10.2017. Vgl. Anhang A1.

- a) *aufgehoben*<sup>7</sup>;
- b) *aufgehoben*<sup>8</sup>.

<sup>4</sup> Reguläre Departementsangehörige sind:

- a) die dem Departement zugeteilten Professoren<sup>9</sup>;
- b) die weiteren Mitglieder des Lehrkörpers des Departements;
- c) die Mitglieder des akademischen Mittelbaus sowie die administrativen und technischen Mitarbeitenden der dem Departement zugeteilten Organisationseinheiten, der Forschungseinrichtungen und der Departementsbetriebe;
- d) die in den Studiengängen und in den Programmen der universitären Weiterbildung des Departements eingeschriebenen Studierenden und Hörer.

<sup>5</sup> Assoziierte Departementsangehörige:

Die allgemeine Stellung der Assoziierten Departementsangehörigen ist in Art. 44 OV geregelt. Eine Liste der Assoziierten Departementsangehörigen findet sich im Anhang dieser GO. Rechte und Pflichten sowie das Aufnahmeverfahren sind in Art. 54 dieser GO festgehalten.

## 2. Kapitel: Aufgaben des Departements

### Art. 3 Allgemeine Departementsaufgaben

<sup>1</sup> Das Departement nimmt die ihm durch die Art. 32 – 35 OV zugewiesenen Aufgaben in Forschung, Lehre und Planung wahr.

<sup>2</sup> Es trägt die Verantwortung für seine Studiengänge. Ferner ist es für den propädeutischen Unterricht in Physik an der ETH Zürich zuständig und betreut die didaktische Ausbildung in Physik (Lehrdiplom und Didaktik-Zertifikat) sowie jene zum Medizinphysiker; die entsprechenden Studiengänge sind im Anhang aufgeführt, der vom Departementsvorsteher angepasst wird.

<sup>3</sup> Für die Planung und Durchführung ihrer Forschungsvorhaben, ihre Verwaltung und ihren Betrieb sind die Organisationseinheiten direkt verantwortlich und zuständig.

<sup>4</sup> Für besondere Forschungsvorhaben können im Departement Forschungseinrichtungen nach Art. 2 Abs. 3 gebildet werden. Die Departementskonferenz regelt die Organisation und Unterstellung solcher Forschungseinrichtungen in Zusammenarbeit mit den anderen beteiligten Departementen und Organisationen in besonderen Reglementen.

<sup>5</sup> Für departementsweite Planungsaufgaben setzt das Departement eine Strategiekommission ein.

---

<sup>7</sup> Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz vom 29.9.2017, in Kraft per 1.10.2017.

<sup>8</sup> Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz vom 29.9.2017, in Kraft per 1.10.2017.

<sup>9</sup> Die Funktionsbezeichnungen umfassen beide Geschlechter.

#### **Art. 4** Mittelzuteilung und Transparenz

<sup>1</sup> Das Departement übernimmt die interne Verteilung der Mittel, die durch die ETH Zürich im Rahmen des Grundauftrags zur Verfügung gestellt werden. Dies umfasst Personal- und Sachmittel sowie Räume; Letztere vorbehaltlich einer entsprechenden Vereinbarung gemäss Art. 11b Abs. 4 OV.

<sup>2</sup> Die Zuteilung der Mittel nach Abs. 1 an die Organisationseinheiten und Forschungseinrichtungen des Departements sowie an die Departementsbetriebe obliegt dem Ausschuss. Der Ausschuss trifft seine Entscheide mit einfachem Mehr.

<sup>3</sup> Die Verteilung der Mittel einer Organisationseinheit unter ihren Mitgliedern und den ihr unterstellten Forschungseinrichtungen obliegt dieser Organisationseinheit. Die Institute fällen ihre Entscheide mit einfachem Mehr der an den Mitteln partizipierenden Mitglieder im Sinne von Art. 31a Abs 6 OV.

<sup>4</sup> Bei Meinungsdivergenzen können die Entscheide des Ausschusses und der Institute gemäss Art. 4 Abs. 2 und 3 der Departementsleitung vorgelegt werden. Ist die Aktenlage eindeutig, trifft die Departementsleitung einen Entscheid. Wenn angebracht, formuliert die Departementsleitung einen Schlichtungsvorschlag. Wird dieser von den involvierten Parteien abgelehnt, so trifft die Departementsleitung einen Entscheid. Die Departementsleitung begründet ihre Entscheide schriftlich; diese sind abschliessend. Bei Stimmgleichheit liegt der Stichentscheid beim Departementsvorsteher.

<sup>5</sup> Ueber die Erstausrüstung von neu ernannten Professoren entscheidet der Präsident. Die bei Neuernennungen zugewiesenen Mittel sind von den betroffenen Organisationseinheiten während 5 Jahren zu respektieren.

<sup>6</sup> Das Departement sorgt für Transparenz bei der Mittelverteilung und Mittelverwendung. Dabei wird die Information über die Verteilung der Mittel auf sämtliche Professuren allen Professorinnen und Professoren des Departements zugänglich gemacht.

#### **Art. 5** Pflichten der Organisationseinheiten und Forschungseinrichtungen

<sup>1</sup> Die Organisationseinheiten und Forschungseinrichtungen haben an der Erfüllung der Aufgaben nach den Art. 3 und 4 mitzuwirken.

<sup>2</sup> Ihre Mitglieder des Lehrkörpers in der Experimentalphysik haben sich am ETH-weiten Grundunterricht in Physik zu beteiligen.

<sup>3</sup> Sie sind verpflichtet, dem Departement ihre Mitglieder des akademischen Mittelbaus in der Experimentalphysik für die Erfüllung der Unterrichtsaufgaben zur Verfügung zu stellen. Das Departement sorgt für Transparenz bei der Organisation der Lehre.

<sup>4</sup> Für Aufgaben und Vorhaben in Forschung und Lehre, die mehrere Organisationseinheiten und Forschungseinrichtungen gemeinsam betreffen, haben diese ihre Infrastruktur und ihre Mittel zu koordinieren. Zur Differenzbereinigung ist die Departementsleitung beizuziehen.

**Art. 6** Departementsbetriebe und Studiensekretariat:

<sup>1</sup> Das Departement führt die folgenden Departementsbetriebe:

- a) die Departementsadministration;
- b) die Labor Support Gruppe<sup>10</sup>;
- c) den Betrieb der Vorlesungsexperimente und Physikpraktika<sup>11</sup>;
- d) die Physikbibliothek;
- e) die Werkstatt und den Shop;
- f) die Gasverflüssigungsanlage;
- g) die IT Services Gruppe (ISG);
- h) die Visuelle Kommunikation, Fotografie und Graphic Design;
- i) das Ingenieurbüro;
- j) die Berufsbildung.

<sup>2</sup> Die Departementsbetriebe sind dem Departementskoordinator unterstellt.

<sup>3</sup> Das Departement führt ein Studiensekretariat unter der Leitung des Studienkoordinators.

**3. Kapitel: Organe des Departements****Art. 7** Uebersicht

<sup>1</sup> Die Organe des Departements sind:

- a) die Departementskonferenz;
- b) die Professorenkonferenz;
- c) die Unterrichtskommission;
- d) die Notenkonferenz;
- e) der Departementsvorsteher und sein Stellvertreter;
- f) der Studiendirektor und sein Stellvertreter;
- g) die Departementsleitung;
- h) der Ausschuss;
- i) der Departementskoordinator;
- j) die Strategiekommission;
- k) der Sicherheitsrat;
- l) die Organe der Institute oder Laboratorien<sup>12</sup>;
- m) die Informatikberatung;
- n) die Bibliothekskommission;

---

<sup>10</sup> Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz vom 29.9.2017, in Kraft per 1.10.2017.

<sup>11</sup> Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz vom 29.9.2017, in Kraft per 1.10.2017.

<sup>12</sup> Art. 31a OV ETHZ (RSETHZ 201.021)



- o) die Betriebskommission;
- p) die Vollversammlung der Departementsbetriebe;
- q) der Mobilitäts- und der Fachberater Physik sowie diejenigen der spezialisierten Master-Studiengänge unter Federführung des D-PHYS<sup>13</sup>;
- r) der Zulassungsausschuss Physik sowie die Zulassungsausschüsse der spezialisierten Master-Studiengänge unter Federführung des D-PHYS<sup>14</sup>;
- s) das Komitee für Auszeichnungen;
- t) der Doktorausschuss.

<sup>2</sup> Es ist möglich, die Ämter des Fach- und Mobilitätsberaters sowie des Studiendirektors in Personalunion zu besetzen.

### 3.1. Abschnitt: Departementskonferenz

#### Art. 8 Aufgaben der Departementskonferenz

<sup>1</sup> Die Departementskonferenz ist das oberste Organ des Departements.

<sup>2</sup> Sie hat die in Art. 46 Abs. 2 OV genannten Aufgaben. Insbesondere hat sie die folgenden Aufgaben:

- a) sie formuliert die Planung ihres Wissenschaftsbereichs zuhanden des Vizepräsidenten für Forschung und Wirtschaftsbeziehungen;
- b) sie formuliert die Umschreibung von Professuren und macht Vorschläge für die Zusammensetzung von Berufungskommissionen zuhanden des Präsidenten;
- c) sie definiert die Rahmenbedingungen für die Ständigernennungen von wissenschaftlichen Mitarbeitenden in den Organisationseinheiten und Forschungseinrichtungen;
- d) sie definiert das Rahmenkonzept für die Verteilung der Mittel gemäss Art. 4 Abs. 1 und 2 unter Beachtung des in Art. 31 Abs. 4 Bst. a OV festgehaltenen Grundsatzes;
- e) sie beschliesst die Bildung von speziellen Forschungseinrichtungen nach Art. 2 Abs. 3, regelt deren Unterstellung innerhalb des Departements und genehmigt entsprechende Reglemente;
- f) auf Antrag der Unterrichtskommissionen (Art. 12 und 15) verabschiedet sie:
  - 1) die studienbezogenen Reglemente zuhanden der Schulleitung, und
  - 2) die im Vorlesungsverzeichnis aufzuführenden Angaben gemäss Art. 4 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich<sup>15</sup> zuhanden des Rektors;
- g) sie beschliesst über ordentliche Promotionen gemäss der Doktoratsverordnung ETH Zürich<sup>16</sup>;
- h) sie stellt Antrag auf Erteilung von Lehraufträgen und auf Einladung von Gastdozenten und Gastprofessoren;
- i) sie erlässt die Geschäftsordnung für das Departement, die der Genehmigung des Präsidenten bedarf;

<sup>13</sup> diese sind im Anhang aufgeführt

<sup>14</sup> diese sind im Anhang aufgeführt

<sup>15</sup> SR 414.135.1

<sup>16</sup> SR 414.133.1

- j) sie beantragt dem Präsidenten die Ernennung des Departementsvorstehers und seines Stellvertreters;
- k) sie wählt den Studiendirektor und seinen Stellvertreter;
- l) sie wählt den Departementskoordinator;
- m) sie wählt den Präsidenten und die Mitglieder der Strategiekommission, der Auszeichnungskommission und der Bibliothekskommission sowie den Präsidenten der Informatikberatung und den Vorsitzenden des Sicherheitsrats;
- n) sie entscheidet über Assoziierungen;
- o) sie wählt den Fach- und den Mobilitätsberater Physik sowie diejenigen der spezialisierten Master-Studiengänge unter Federführung des D-PHYS<sup>17</sup>;
- p) sie wählt den Zulassungsausschuss Physik sowie die Zulassungsausschüsse der spezialisierten Master-Studiengänge unter Federführung des D-PHYS<sup>18</sup>.

### **Art. 9** Zusammensetzung der Departementskonferenz

<sup>1</sup> Die Departementskonferenz setzt sich aus folgenden Departementsangehörigen zusammen:

- a) allen dem Departement angehörenden Professoren<sup>19</sup> und vier Vertretern der weiteren Mitglieder des Lehrkörpers;
- b) dem Departementskoordinator;
- c) sieben Vertretern des akademischen Mittelbaus;
- d) vier Vertretern der administrativen und technischen Mitarbeiter, wovon mindestens einer der Betriebskommission angehört;
- e) sieben Vertretern der Studierenden und Hörer;
- f) dem Lehrspezialisten sowie den Vertretern der Fachdidaktik, der Mobilitäts- und der Fachberatung;
- g) dem Studienkoordinator und dem Stundenplankoordinator;
- h) den Präsidenten der Informatikberatung, des Sicherheitsrats und der Bibliothekskommission;
- i) den Assoziierten Departementsangehörigen.

<sup>2</sup> Die in Absatz 1 Buchstaben a und c – e genannten Vertreter von Hochschulgruppen werden nach gruppeneigenen Wahlreglementen<sup>20</sup> bestimmt. Die Gruppen informieren den Departementsvorsteher über Rücktritte und neugewählte Vertreter.

<sup>3</sup> Bei der Behandlung von Geschäften, welche Dienstleistungen anderer Departemente betreffen, sind die entsprechenden Mitglieder des Lehrkörpers mit beratender Stimme beizuziehen.

---

<sup>17</sup> Die spez. Master-Studiengänge sind im Anhang aufgeführt

<sup>18</sup> Die spez. Master-Studiengänge sind im Anhang aufgeführt

<sup>19</sup> Als Professoren sind ordentliche, ausserordentliche, Assistenz-, Titular-, SNF Förderungs- und ERC Professuren gemeint.

<sup>20</sup> Für die Hochschulgruppen der Studierenden und des akademischen Mittelbaus sind die Statuten des VMP/VSETHZ (RSETHZ 722.10) und des AMP/AVETH (RSETHZ 721.10) massgebend.

## **Art. 10** Sitzungsordnung der Departementskonferenz

<sup>1</sup> Die Departementskonferenz tritt in der Regel zweimal pro Semester zusammen, dazu auf Verlangen:

- a) eines Mitglieds der Departementsleitung;
- b) eines Drittels ihrer Mitglieder.

<sup>2</sup> Die Departementskonferenz ist beschlussfähig, wenn:

- a) mindestens ein Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist; und
- b) spätestens eine Woche vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Traktanden dazu eingeladen wurde.

<sup>3</sup> Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Änderungen von Anträgen nach Art. 8 Abs. 2 Bst. f bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

<sup>4</sup> Ergänzungen der Traktandenliste können an den Sitzungen auf Antrag eines Ausschussmitglieds mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

<sup>5</sup> Die Departementskonferenz führt ein Beschlussprotokoll<sup>21</sup>.

## **3.2. Abschnitt: Professorenkonferenz**

### **Art. 11** Aufgaben, Zusammensetzung und Sitzungsordnung der Professorenkonferenz

<sup>1</sup> Die Professorenkonferenz hat namentlich folgende Aufgaben:

- a) sie beantragt die Ernennung von Assistenzprofessoren zu ausserordentlichen oder ordentlichen Professoren;
- b) sie kann die Beförderung von ausserordentlichen zu ordentlichen Professoren beantragen;
- c) sie äussert sich zu den Beförderungen von ausserordentlichen zu ordentlichen Professoren, welche der Präsident von sich aus in Aussicht nimmt;
- d) sie beantragt die Ernennung zum Titularprofessor;
- e) sie prüft Habilitationsgesuche und beantragt die Erteilung der Venia Legendi;
- f) sie beantragt die Verleihung des Ehrendoktorats gemäss der Doktoratsverordnung ETH Zürich<sup>22</sup> sowie die Ernennung zum ständigen Ehrengast;
- g) sie beantragt die Ständigernennung von wissenschaftlichen Mitarbeitern der Organisationseinheiten und Forschungseinrichtungen;
- h) sie wählt die Vertreter der Professoren in die Unterrichtskommission (der Studiendirektor ist von Amtes wegen Mitglied der Unterrichtskommission).

---

<sup>21</sup> an die Mitglieder und Emeriti

<sup>22</sup> RSETHZ 340.31

<sup>2</sup> Die Professorenkonferenz setzt sich aus allen Professoren<sup>23</sup> des Departements zusammen.

<sup>3</sup> Die Professorenkonferenz findet in der Regel im Anschluss an die Departementskonferenz statt, dazu auf Verlangen:

- a) des Departementsvorstehers oder dessen Stellvertreters;
- b) eines Drittels ihrer Mitglieder.

<sup>4</sup> Die Professorenkonferenz fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Anwesenden, ausser beim Beantragen der Ernennung von Assistenzprofessoren zu ausserordentlichen oder ordentlichen Professoren, für welche eine 2/3 Mehrheit bei einem 2/3 Anwesenheitsquorum der o. und ao. Professoren nötig ist<sup>24</sup>.

<sup>5</sup> Zur Behandlung von Beförderungen sind nur Professoren der Zielstufe oder einer höheren Stufe anwesend.

<sup>6</sup> Die Professorenkonferenz führt ein Beschlussprotokoll.

### 3.3. Abschnitt: Unterrichtskommissionen

#### Art. 12 Aufgaben der Unterrichtskommission Physik

<sup>1</sup> Die Unterrichtskommission Physik nimmt regelmässig zum Studienbetrieb in den Bachelor- und Master-Studiengängen des Departements Stellung und beantragt der Departementskonferenz:

- a) notwendige Änderungen der studienbezogenen Reglemente, hierzu gehört insbesondere auch das Festlegen der im jeweiligen Studiengang obligatorisch zu absolvierenden Lerneinheiten;
- b) die im Vorlesungsverzeichnis aufzuführenden Angaben gemäss Art. 4 der Verordnung der ETH Zürich über Lerneinheiten und Leistungskontrollen an der ETH Zürich<sup>25</sup>.

<sup>2</sup> Sie kann von sich aus Initiativen zur Weiterentwicklung der studienbezogenen Reglemente ergreifen und in Koordination mit beteiligten Departementen die Bildung von entsprechenden Arbeitsgruppen veranlassen.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen nach Art. 15.

#### Art. 13 Zusammensetzung der Unterrichtskommission Physik

<sup>1</sup> Die Unterrichtskommission Physik setzt sich zusammen aus:

- a) drei Mitgliedern des Lehrkörpers, darunter der Studiendirektor sowie ein weiteres Mitglied der Professorenkonferenz;
- b) drei Mitgliedern des akademischen Mittelbaus;

<sup>23</sup> Als Professoren sind ordentliche, ausserordentliche, Assistenz-, Titular-, SNF Förderungs- und ERC Professuren gemeint.

<sup>24</sup> RSETHZ 510.21

<sup>25</sup> SR 414.135.1

- c) drei Studierenden;
- d) dem Studienkoordinator für die Geschäftsführung (ohne Stimmrecht);
- e) dem Lehrspezialisten (ohne Stimmrecht);
- f) dem Fachberater (ohne Stimmrecht);
- g) dem oder der Mobilitätsberater (ohne Stimmrecht).

<sup>2</sup> Die drei Gruppen nach Abs. 1 Bst. a – c bestimmen ihre Vertreter in der Unterrichtskommission nach eigenem Verfahren.

<sup>3</sup> Betreffen Reglementsänderungen Dienstleistungen anderer Departemente oder Universitäten, so nehmen die betroffenen Mitglieder des Lehrkörpers mit beratender Stimme teil. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen nach Art. 15.

<sup>4</sup> Der Vorsitzende der Unterrichtskommission kann Gäste einladen.

<sup>5</sup> Die Unterrichtskommission konstituiert sich selbst.

#### **Art. 14** Sitzungsordnung der Unterrichtskommission Physik

<sup>1</sup> Die Unterrichtskommission Physik tritt normalerweise zweimal im Semester zusammen, dazu auf Verlangen:

- 1) ihres Vorsitzenden;
- 2) des Departementvorstehers;
- 3) des Studiendirektors; oder
- 4) eines Drittels ihrer stimmberechtigten Mitglieder.

<sup>2</sup> Die Unterrichtskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder und von jeder Gruppe nach Art. 13 Abs. 1 Bst. a – c mindestens ein Vertreter anwesend ist.

<sup>3</sup> Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

#### **Art. 15** Gemeinsame Unterrichtskommission D-PHYS und D-MATH (GemUK)

<sup>1</sup> Die gemeinsame Unterrichtskommission des D-PHYS und D-MATH (GemUK) ist für folgende Teile der Bachelor-Studiengänge Physik und Mathematik zuständig:

- a) für die obligatorischen Lerneinheiten der Basisjahre Physik und Mathematik; und
- b) für die gemeinsamen obligatorischen Lerneinheiten des übrigen Bachelor-Studiums Physik und Mathematik.

<sup>2</sup> Die GemUK verfügt für die Teile nach Abs. 1 über die Rechte und Pflichten nach Art. 12; davon ausgenommen ist jedoch das Festlegen der im jeweiligen Bachelor-Studiengang obligatorisch zu absolvierenden Lerneinheiten. Letzteres gehört in den Kompetenzbereich der jeweils departementalen Unterrichtskommission Physik bzw. Mathematik. Diese berücksichtigt dabei das in den Studienreglementen verankerte

Prinzip des auflagenfreien Übertritts nach dem Basisjahr zwischen den beiden Bachelor-Studiengängen.

<sup>3</sup> Für die Zusammensetzung der GemUK gilt:

- a) Die GemUK setzt sich zusammen aus:
  - 1) den Mitgliedern der Unterrichtskommission Physik nach Art. 13; und
  - 2) den Mitgliedern der Unterrichtskommission Mathematik des D-MATH nach Art. 16 Abs. 1 der GO D-MATH.
- b) Betreffen Reglementsänderungen Dienstleistungen anderer Departemente oder Universitäten, so nehmen die betroffenen Mitglieder des Lehrkörpers mit beratender Stimme teil.
- c) Der Vorsitzende der GemUK kann Gäste einladen.
- d) Die GemUK konstituiert sich selbst und kann sich ein Organisationsreglement geben.

<sup>4</sup> Für die Sitzungsordnung der GemUK gilt:

- a) Die GemUK tritt in der Regel unmittelbar vor den departementalen Unterrichtskommissionen Physik bzw. Mathematik zusammen, dazu auf Verlangen:
  - 1) ihres Vorsitzenden;
  - 2) des Departementsvorstehers des D-PHYS oder D-MATH;
  - 3) des Studiendirektors Physik oder Mathematik; oder
  - 4) eines Drittels ihrer stimmberechtigten Mitglieder.
- b) Die GemUK ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder und aus beiden Departementen von jeder Gruppe (Lehrkörper, akademischer Mittelbau, Studierende) mindestens ein Vertreter anwesend ist.
- c) Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

<sup>5</sup> Falls ein Antrag der GemUK von den Departementskonferenzen des D-PHYS und D-MATH nicht in derselben Form verabschiedet wird (angenommen vs. abgelehnt, abgeändert vs. nicht abgeändert), so gilt folgendes Verfahren:

- a) Der Antrag wird an die GemUK zurückgewiesen, gegebenenfalls mit dem Auftrag zur Überarbeitung bzw. Differenzbereinigung.
- b) Wird derselbe, allenfalls revidierte Antrag von den beiden Departementen ein zweites Mal nicht in derselben Form verabschiedet, so entscheidet der Rektor über den Antrag.

### 3.4. Abschnitt: Notenkonferenz

#### Art. 16 Notenkonferenz

Für die Notenkonferenz gelten die Bestimmungen von Art. 19 der Leistungs-kontrollenverordnung ETH Zürich<sup>26</sup> und der diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen<sup>27</sup> des Rektors. Im Weiteren gilt:

- a) Nach jeder Prüfungssession findet eine Notenkonferenz statt.
- b) Sie wird in der Regel für alle Bachelor- und Master-Studiengänge (BSc/MSc) des D-PHYS und D-MATH gemeinsam durchgeführt.
- c) Die Studiendirektoren (oder ihre Stellvertreter) des D-PHYS und D-MATH leiten – innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs – die Notenkonferenz; gegenseitige Stellvertretungen, auch departementsübergreifend, sind zulässig.
- d) Stimmberechtigt sind bei jeder Entscheidung über die Bewertung der Leistungen nur die folgenden Personen:
  - 1) die an der jeweiligen Basisprüfung bzw. dem jeweiligen Prüfungsblock oder gegebenenfalls an der jeweiligen Einzelprüfung beteiligten Examinatoren; sowie
  - 2) der Vorsitzende der Notenkonferenz.

#### Art. 17 Vertretung der Studierenden an der Notenkonferenz

<sup>1</sup> Zu den Notenkonferenzen werden als Gäste zwei Vertreter der Studierenden eingeladen. Sie haben freies Wort an der Konferenz; nach aussen sind sie zur Verschwiegenheit verpflichtet.

<sup>2</sup> Behandelt die Notenkonferenz die Bewertung der von einem Studierendenvertreter erbrachten Leistungen, so muss er während dieser Zeit den Konferenzraum verlassen.

<sup>3</sup> Die Studierenden bestimmen ihre Vertretung nach eigenem Verfahren.

### 3.5. Abschnitt: Departementsvorsteher und Stellvertreter

#### Art. 18 Aufgaben des Departementsvorstehers und seines Stellvertreters

Der Departementsvorsteher oder sein Stellvertreter nimmt die in Art. 56 OV genannten Aufgaben wahr<sup>28</sup>. Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:

- a) er vertritt das Departement nach aussen und gibt die dem Departement zugehenden Informationen an die Departementsangehörigen weiter;
- b) er hat in der Departementskonferenz und in der Professorenkonferenz den Vorsitz und vertritt das Departement an der Departementsvorsteherkonferenz;
- c) er präsidiert den Ausschuss und die Departementsleitung und sorgt für den

---

<sup>26</sup> SR 414.135.1

<sup>27</sup> Zu finden unter: [www.weisungen.ethz.ch](http://www.weisungen.ethz.ch)

<sup>28</sup> Siehe dazu auch die Broschüre „Funktionsbeschreibung Departementsvorsteher“, zu finden unter: [www.let.ethz.ch/docs](http://www.let.ethz.ch/docs)

- Vollzug der Beschlüsse; dazu verfügt er über die erforderliche Weisungsbefugnis;
- d) er überwacht die Bewirtschaftung der gesamten Mittel gemäss Art. 4 Abs. 1 und informiert den Ausschuss;
  - e) den Berufungskommissionen für ordentliche und ausserordentliche Professoren sowie für Assistenzprofessoren des Departements gehört er zwingend an;
  - f) er führt zusammen mit dem Mentor die Standortgespräche mit Assistenzprofessoren;
  - g) er bestätigt die Wahl der Institutsvorsteher und genehmigt Institutssatzungen.

### **Art. 19** Ernennung des Departementvorstehers und seines Stellvertreters

<sup>1</sup> Die Departementskonferenz beantragt dem Präsidenten die Ernennung des Departementvorstehers und seines Stellvertreters aus dem Kreis der ordentlichen und ausserordentlichen Professoren des Departements.

<sup>2</sup> Die Amtszeit beträgt zwei bzw. drei Jahre; zweimalige bzw. einmalige Wiederwahl ist zulässig. Über Ausnahmen entscheidet der Präsident.

### **3.6. Abschnitt: Studiendirektor und Stellvertreter**

#### **Art. 20** Aufgaben des Studiendirektors und seines Stellvertreters

Der Studiendirektor oder sein Stellvertreter hat zusätzlich zu den in Art. 57 OV und in weiteren einschlägigen Rechtserlassen<sup>29</sup> festgelegten Aufgaben insbesondere noch folgende Aufgaben:

- a) er ist Mitglied der Unterrichtskommission und vertritt das Departement an der Studienkonferenz;
- b) er genehmigt das Studienprogramm der Studierenden, die in die Mobilität gehen, und entscheidet über die Anrechenbarkeit der an der Gasthochschule erbrachten Studienleistungen;
- c) bei Gesuchen um die Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen stellt er zuhanden des Rektors Antrag auf Anrechnung oder Nichtanrechnung der jeweiligen Studienleistungen;
- d) er leitet die Notenkonferenz nach Massgabe von Art. 16 Bst. c.
- e) er leitet den Zulassungsausschuss Physik und stellt zuhanden des Rektors Antrag auf Zulassung oder Nichtzulassung;
- f) er ist verantwortlich für die Organisation des Doktoratsstudiums;
- g) er leitet den Doktoratsausschuss;
- h) er hat den Vorsitz bei den Doktorprüfungen; er kann sich dabei vom Departementvorsteher, Departementvorsteher Stv., Studiendirektor Stv., Alt-Departementvorsteher oder von einem ordentlichen oder ausserordentlichen

<sup>29</sup> Zu den einschlägigen Rechtserlassen gehören insbesondere: Verordnung der ETH Zürich über Lerneinheiten und Leistungskontrollen an der ETH Zürich, Zulassungsverordnung ETH Zürich, Studienreglemente, Weisungen und Ausführungsbestimmungen des Rektors, Disziplinarordnung ETH Zürich usw. Siehe auch den „Leitfaden für Studiendirektoren“; zu finden unter: [www.let.ethz.ch/docs](http://www.let.ethz.ch/docs)



Professor, der von der DK für diese Aufgabe gewählt wird, vertreten lassen;

- i) er leitet das Komitee für Auszeichnungen;
- j) er leitet die Studienadministration.

#### **Art. 21** Wahl des Studiendirektors und seines Stellvertreters

<sup>1</sup> Die Departementskonferenz wählt den Studiendirektor und seinen Stellvertreter aus dem Kreis der ordentlichen und ausserordentlichen Professoren des Departements.

<sup>2</sup> Die Amtszeit beträgt zwei bzw. drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

### **3.7. Abschnitt: Departementsleitung**

#### **Art. 22** Aufgaben der Departementsleitung

<sup>1</sup> Die Departementsleitung unterstützt den Departementsvorsteher bei der Erfüllung der folgenden Aufgaben:

- a) Verbindung zur Schulleitung in allen Departementsangelegenheiten;
- b) Aufrechterhaltung der Transparenz bei den gesamten zur Verfügung stehenden Mitteln, bei der Forschung und bei der Organisation der Lehre.

<sup>2</sup> Sie dient als Schlichtungsstelle bei der Verteilung der Mittel gemäss Art. 4 Abs. 1-4 sowie bei der Koordination der Infrastruktur und der Mittel zwischen den Organisationseinheiten und Forschungseinrichtungen. Allfällige Stichtentscheide liegen beim Departementsvorsteher.

#### **Art. 23** Zusammensetzung der Departementsleitung

<sup>1</sup> Die Departementsleitung setzt sich zusammen aus dem Departementsvorsteher, dessen Stellvertreter, dem Studiendirektor, dem Departementskoordinator und dem Präsidenten der Strategiekommission.

<sup>1a</sup> Die Departementskonferenz kann auf Antrag der Departementsleitung weitere stimmberechtigte Mitglieder aus dem Kreis der ordentlichen und ausserordentlichen Professoren des Departements auf eine Amtszeit von zwei Jahren in die Departementsleitung wählen; einmalige Wiederwahl ist zulässig.<sup>30</sup>

<sup>2</sup> Der Departementskoordinator hat an den Sitzungen der Departementsleitung kein Stimmrecht.

---

<sup>30</sup> Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz vom 2.6.2017, in Kraft per 1.7.2017

### 3.8. Abschnitt: Ausschuss

#### Art. 24 Aufgaben des Ausschusses

<sup>1</sup> Der Ausschuss bereitet alle Geschäfte der Departementskonferenz vor.

<sup>2</sup> Die folgenden Obliegenheiten bleiben ihm allein vorbehalten:

- a) er ist zuständig für die Budgetierung sowie die Vergabe der Mittel gemäss Art. 4 Abs. 1 und 2;
- b) er setzt die Einhaltung der Budgets der durch ihn vergebenen Mittel durch;
- c) er organisiert den Einsatz der Mitglieder des Lehrkörpers im ETH-weiten Unterricht in Physik;
- d) er erstellt die Vorlesungszuteilung der gestuften Studiengänge Physik;
- e) er plant die mittel- und langfristige Entwicklung der Departementsbetriebe;
- f) er beaufsichtigt die Tätigkeit des Departementskoordinators.

#### Art. 25 Zusammensetzung des Ausschusses

<sup>1</sup> Der Ausschuss setzt sich zusammen aus:

- a) dem Departementsvorsteher und dessen Stellvertreter;
- b) dem Studiendirektor;
- c) dem Departementskoordinator;
- d) dem Präsidenten der Strategiekommission;
- e) je einem ordentlichen oder ausserordentlichen Professor der Organisationseinheiten des Departements; die Institute werden durch ihre Vorsteher vertreten;
- f) *aufgehoben*<sup>31</sup>;
- g) dem Financial-Controller;
- h) einem Vertreter des akademischen Mittelbaus aller Organisationseinheiten und Forschungseinrichtungen des Departements;
- i) dem Vertreter der Betriebskommission in der Departementskonferenz;
- j) einem Vertreter der Studierenden des Departements;
- k) dem Studienkoordinator (ohne Stimmrecht).

<sup>2</sup> Die Organisationseinheiten und Forschungseinrichtungen wählen ihre Vertreter nach eigenem Wahlverfahren.

<sup>3</sup> Die Fachvereine der Studierenden und des akademischen Mittelbaus bestimmen aus dem Kreis ihrer Vertreter in der Departementskonferenz ihren Vertreter im Ausschuss.

---

<sup>31</sup> Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz vom 29.9.2017, in Kraft per 1.10.2017.

## **Art. 26** Sitzungsordnung des Ausschusses

<sup>1</sup> Der Ausschuss tritt so oft zusammen, als es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal im Semester. Er wird vom Departementsvorsteher oder vom Departementskoordinator einberufen.

<sup>2</sup> Kann ein Mitglied des Ausschusses an einer Sitzung nicht teilnehmen, so ist es verpflichtet, sich durch ein Mitglied derselben Organisationseinheiten oder Hochschulgruppe vertreten zu lassen.

<sup>3</sup> Zur Behandlung besonderer Fragen kann der Departementsvorsteher Fachleute mit beratender Stimme einladen.

<sup>4a</sup> Berührt ein Traktandum die Interessen von Forschungseinrichtungen und Organisationseinheiten, die im Ausschuss nicht direkt vertreten sind, so kann ein Mitglied des Lehrkörpers der betroffenen Organisationseinheit oder Forschungseinrichtung mit beratender Stimme an der Behandlung dieses Traktandums auf deren Antrag eingeladen werden.<sup>32</sup>

<sup>4b</sup> Die selbständigen Professoren können durch einen Institutsvorsteher ihrer Wahl vertreten werden.<sup>33</sup>

<sup>5</sup> Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

<sup>6</sup> Er führt ein Beschlussprotokoll<sup>34</sup>.

## **3.9. Abschnitt: Institute und Laboratorien**

### **Art. 27** Institute und Laboratorien

<sup>1</sup> Das Institut oder Laboratorium bildet als Untereinheit des Departements die organisatorische Zusammenfassung benachbarter Professuren.

<sup>2</sup> Die Organe des Instituts oder Laboratoriums sind (Art. 31a OV):

- a) die Institutsleitung;
- b) der Institutsrat.

<sup>3</sup> Die Institutsleitung setzt sich mindestens aus allen dem Institut oder Laboratorium angehörenden ordentlichen, ausserordentlichen und Assistenz-Professoren zusammen. Sie wählt aus ihren Reihen den Institutsvorsteher, der durch den Departementsvorsteher bestätigt werden muss, und entscheidet in den Angelegenheiten des Instituts oder Laboratoriums. Sie fasst die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr ihrer Mitglieder.

<sup>4</sup> Der Institutsrat setzt sich mindestens aus dem Institutsvorsteher als Vorsitzendem

---

<sup>32</sup> Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz vom 29.9.2017, in Kraft per 1.10.2017.

<sup>33</sup> Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz vom 29.9.2017, in Kraft per 1.10.2017.

<sup>34</sup> an die Mitglieder und Professoren

und je einem Vertreter der Angehörigen des Instituts oder Laboratoriums gemäss Art. 2 Abs. 4 Bst. c zusammen. Er berät die Institutsleitung in den Angelegenheiten des Instituts oder Laboratoriums.

### 3.10. Abschnitt: Departementskoordinator

#### Art. 28 Aufgaben des Departementskoordinators

<sup>1</sup> Der Departementskoordinator führt die laufenden Geschäfte, die das Departement als Ganzes betreffen, im Rahmen der von der Departementskonferenz und vom Ausschuss festgelegten Richtlinien.

<sup>2</sup> Er führt die Departementsbetriebe nach den Weisungen des Ausschusses. Dies umfasst insbesondere:

- a) er ist verantwortlich für den Betrieb, die Organisation und die Koordination der gesamten Departementsbetriebe;
- b) ihm untersteht das Personal der Departementsbetriebe; er stellt die entsprechenden Anstellungs- und Mutationsanträge an die Personalabteilung der ETH Zürich;
- c) er bewirtschaftet die Personal- und Sachmittel der Departementsbetriebe und stellt die entsprechenden Anträge an den Departementsausschuss zuhanden der Vizepräsidenten für Personal und Ressourcen und für Forschung und Wirtschaftsbeziehungen;
- d) er ist verantwortlich für die Nutzung der Räume der Departementsbetriebe sowie für die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit in diesen Räumen; er stellt die dazu notwendigen Anträge an die Zentralen Organe der ETH Zürich;
- e) er ist verantwortlich für die Nutzung, die Erneuerung und den Unterhalt der Maschinen, Geräte und des Materials der Departementsbetriebe;
- f) er ist verantwortlich für die Ausbildung der Lernenden am Departement;
- g) er ist verantwortlich für den Einsatz der Mitglieder des akademischen Mittelbaus der Organisationseinheiten und Forschungseinrichtungen des Departements im Unterricht.

<sup>3</sup> Er hat den Vorsitz in der Betriebskommission.

#### Art. 29 Wahl und Unterstellung des Departementskoordinators

<sup>1</sup> Die Wahl des Departementskoordinators obliegt der Departementskonferenz.

<sup>2</sup> Wählbar ist jeder dem Departement angehörende Wissenschaftler.

<sup>3</sup> Die Amtsdauer des Departementskoordinators beträgt vier Jahre. Unbeschränkte Wiederwahl ist zulässig.

<sup>4</sup> Die Stellvertretung des Departementskoordinators wird vom Ausschuss geregelt.

<sup>5</sup> Der Departementskoordinator ist dem Departementsvorsteher unterstellt.

### **3.11. Abschnitt: Strategiekommission**

#### **Art. 30** Aufgaben der Strategiekommission

<sup>1</sup> Die Strategiekommission ist für die departementsweite Planung verantwortlich. Insbesondere unterbreitet sie der Departementskonferenz Vorschläge zur Professorenplanung.

<sup>2</sup> Sie ist an der Planung der Studiengänge beteiligt.

<sup>3</sup> Sie berät den Studiendirektor bei der Ausgestaltung des Doktoratsstudiums.

<sup>4</sup> Sie behandelt spezielle Themen auf Anfrage des Ausschusses.

<sup>5</sup> Sie koordiniert die D-PHYS Initiativen zur Chancengleichheit.

#### **Art. 31** Zusammensetzung der Strategiekommission

<sup>1</sup> Die Strategiekommission setzt sich zusammen aus:

- a) ihrem Vorsitzenden;
- b) dem Departementsvorsteher, dessen Stellvertreter und dem Studiendirektor;
- c) vier weiteren Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Departementskonferenz wählt aus dem Kreis der ordentlichen und ausserordentlichen Professoren des Departements den Vorsitzenden und die vier weiteren Mitglieder der Strategiekommission; dabei soll gewährleistet werden, dass alle operativen Institute und das Paul Scherrer Institut in der Strategiekommission vertreten sind. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; eine zweimalige Wiederwahl ist zulässig.<sup>35</sup>

#### **Art. 32** Sitzungsordnung der Strategiekommission

<sup>1</sup> Die Strategiekommission tritt so oft zusammen, als es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal im Semester. Sie wird von ihrem Vorsitzenden oder dem Departementsvorsteher oder dessen Stellvertreter oder dem Studiendirektor einberufen.

<sup>2</sup> Zur Behandlung besonderer Fragen kann der Vorsitzende Fachleute mit beratender Stimme einladen.

<sup>3</sup> Die Strategiekommission fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

<sup>4</sup> Sie führt ein Beschlussprotokoll<sup>36</sup>.

---

<sup>35</sup> Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz vom 29.9.2017, in Kraft per 1.10.2017.

<sup>36</sup> an die Mitglieder und Professoren

### 3.12. Abschnitt: Sicherheitsrat

#### Art. 33 Aufgaben des Sicherheitsrats

Der Sicherheitsrat ist für die nachhaltige Verankerung des Themas Sicherheit am Departement verantwortlich. Er pflegt und fördert den Informationsaustausch zwischen den Mitarbeitenden des Departements und internen oder externen Spezialisten. Er macht das Departement auf Sicherheitsmängel aufmerksam und berät bei deren Behebung. Er greift Anliegen von Mitarbeitenden zu Sicherheitsproblemen auf und hilft bei deren Lösung.

Insbesondere befasst er sich mit folgenden Geschäften:

- a) Berufung der internen Experten zu den für das Departement relevanten Sicherheitsfragen;
- b) Bereitstellung von sicherheitsrelevanter Information für Mitarbeitende und Studierende;
- c) Kontakt zu den Experten des Departements SGU;
- d) Übertragung spezieller Aufgaben an Kommissionen oder ad-hoc-Gruppen zur Behandlung.

#### Art. 34 Zusammensetzung des Sicherheitsrats

Der Sicherheitsrat setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden des Sicherheitsrats, der von der Departementskonferenz gewählt wird. Die Amtszeit beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist zulässig;
- b) dem Departementskoordinator des Departements;
- c) internen Experten des Departments in den Bereichen Radioaktivität, Laser, Chemikalien, Gase und flüssige Gase;
- d) Kontaktpersonen zu den Professuren, Forschungslabors und Instituten, die von den jeweiligen Vorgesetzten bestimmt werden.

#### Art. 35 Sitzungsordnung des Sicherheitsrats

- a) Der Sicherheitsrat trifft sich mindestens einmal jährlich. Er gibt sich seine eigene Sitzungsordnung;
- b) Er führt ein Beschlussprotokoll.

### 3.13. Abschnitt: Informatikberatung

#### Art. 36 Aufgaben der Informatikberatung

Die Informatikberatung umfasst folgende Aufgaben:

- a) Abstimmung der von der ISG D-PHYS und den Informatikdiensten der ETH

Zürich zur Verfügung gestellten Dienstleistungen mit den Erfordernissen der Institute und Betriebe im D-PHYS;

- b) Sicherstellung der Kompatibilität der dezentral beschafften Hardware mit den Systemen der ISG;
- c) Gegenseitiger Informationsaustausch und Diskussion strategischer IT-Fragen.

#### **Art. 37** Durchführung der Informatikberatung

Die ISG (in der Regel vertreten durch den Leiter der ISG) tauscht sich regelmässig, aber mindestens jedes Semester, mit Vertretern der Institute und Betriebe aus. Ort, Zeit und Traktanden der Treffen werden bilateral vereinbart und eine Woche vor dem Termin angekündigt; die Teilnahme steht grundsätzlich jedem Mitglied des Instituts/Betriebs offen. Weitere Treffen können beiderseits auf Anfrage verlangt werden.

### **3.14. Abschnitt: Bibliothekskommission**

#### **Art. 38** Aufgaben der Bibliothekskommission

Die Bibliothekskommission plant und überwacht die Entwicklung der Physikbibliothek.

#### **Art. 39** Zusammensetzung der Bibliothekskommission

<sup>1</sup> Die Bibliothekskommission setzt sich zusammen aus:

- a) ihrem Vorsitzenden;
- b) drei bis fünf Mitgliedern;
- c) dem Leiter der Physikbibliothek.

<sup>2</sup> Die Departementskonferenz wählt aus dem Kreis der Departementsangehörigen den Vorsitzenden und die drei bis fünf Mitglieder der Bibliothekskommission. Die Amtszeit beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

<sup>3</sup> Die Bibliothekskommission gibt sich selbst ihre Sitzungsordnung.

<sup>4</sup> Sie führt ein Beschlussprotokoll.

### **3.15. Abschnitt: Betriebskommission**

#### **Art. 40** Aufgaben der Betriebskommission

<sup>1</sup> Die Betriebskommission dient dem Departementskoordinator und den in den Departementsbetrieben tätigen Departementsangehörigen zur gegenseitigen Information und Beratung über Fragen, welche Dienstleistungen des Departements betreffen.

<sup>2</sup> Insbesondere berät sie über folgende Geschäfte der Departementsbetriebe:

- a) Mittel- und langfristige Planung der einzelnen Betriebe;

- b) Mittelzuweisung; Rationalisierungs- und Sparmassnahmen;
- c) Anträge über Sachmittel, Personalmittel und Räume;
- d) Tätigkeitsberichte.

<sup>3</sup> Sie wählt einen Vertreter und dessen Stellvertreter in die Departementskonferenz und den Ausschuss. Wählbar ist jedes Mitglied der Betriebskommission. Die Amtszeit beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

#### **Art. 41** Zusammensetzung der Betriebskommission

<sup>1</sup> Die Betriebskommission setzt sich zusammen aus dem Departementskoordinator als Vorsitzenden, aus den Leitern der einzelnen Betriebe und zwei Vertretern der Angehörigen der Departementsbetriebe. Diese Vertreter werden durch die Vollversammlung aller Angehörigen der Departementsbetriebe gewählt.

<sup>2</sup> Der Departementskoordinator kann weitere Departementsangehörige zu Mitgliedern der Betriebskommission auf Zeit ernennen oder zu einzelnen Sitzungen einladen.

<sup>3</sup> Der Departementskoordinator kann spezielle Aufgaben an Kommissionen oder ad-hoc-Gruppen zur Behandlung übertragen.

#### **Art. 42** Sitzungsordnung der Betriebskommission

<sup>1</sup> Die Betriebskommission trifft sich mindestens einmal jährlich und gibt sich ansonsten ihre eigene Sitzungsordnung.

<sup>2</sup> Sie führt ein Beschlussprotokoll.

### **3.16. Abschnitt: Vollversammlung der Departementsbetriebe**

#### **Art. 43** Zweck der Vollversammlung der Departementsbetriebe

<sup>1</sup> Die Vollversammlung dient den Mitarbeitenden der Departementsbetriebe zur gegenseitigen Information und Diskussion und zur Förderung der Zusammengehörigkeit.

<sup>2</sup> Durch Mitspracherecht ermöglicht sie den Mitarbeitenden, auf betriebliche Probleme Einfluss zu nehmen und zu ihrer Lösung beizutragen.

<sup>3</sup> Sie ist Informationsplattform für den Departementskoordinator gegenüber den unterstellten Mitarbeitenden der Departementsbetriebe.

#### **Art. 44** Zusammensetzung der Vollversammlung der Departementsbetriebe

<sup>1</sup> Die Vollversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) allen Mitarbeitenden der Departementsbetriebe, die dem Departementskoordinator unterstellt sind;



- b) den Lernenden, die jedoch kein Stimmrecht besitzen und für gewisse Traktanden ausgeschlossen werden können;
- c) allen Stabsmitarbeitenden der Departementsleitung (z.B. Financial-Controller).

<sup>2</sup> Der Departementskoordinator kann als Gast eingeladen werden.

#### **Art. 45** Wahlen in der Vollversammlung der Departementsbetriebe

<sup>1</sup> Die Vollversammlung wird durch einen aus ihren Angehörigen gewählten Vorsitzenden geführt. Die Wahl erfolgt durch die Vollversammlung jeweils auf ein Jahr; Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende führt sein Amt unabhängig aus.

<sup>2</sup> Die Vollversammlung wählt aus ihren Angehörigen zwei Vertreter in die Betriebskommission. Die Amtszeit beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

#### **Art. 46** Sitzungsordnung der Vollversammlung der Departementsbetriebe

<sup>1</sup> Die Vollversammlung wird durch den Vorsitzenden einberufen, und zwar:

- a) mindestens einmal jährlich;
- b) auf Antrag von mindestens fünf Mitarbeitenden der Departementsbetriebe;
- c) bei Vorliegen schwerwiegender betrieblicher oder arbeitsrechtlicher Probleme;
- d) auf Antrag des Departementskoordinators.

<sup>2</sup> Die Traktanden müssen bis spätestens eine Woche vor Versammlungstermin dem Vorsitzenden mitgeteilt werden. Beschlüsse in der Vollversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

<sup>3</sup> Es wird ein Beschlussprotokoll geführt.

### **3.17. Abschnitt: Fach- und Mobilitätsberater**

#### **Art. 47** Aufgaben der Fachberater

<sup>1</sup> Der Fachberater Physik berät die Studierenden des Bachelor- und Master-Studiengangs Physik in fachlichen Fragen.

<sup>2</sup> Die Fachberater der spezialisierten Master-Studiengänge unter Federführung des Departements<sup>37</sup> beraten die Studierenden sowie die Studieninteressierten ihres jeweiligen Studienganges in fachlichen Fragen.

#### **Art. 48** Aufgaben der Mobilitätsberater

<sup>1</sup> Der Mobilitätsberater Physik berät die Studierenden des Bachelor- und Master-Studiengangs Physik in Fragen der Mobilität und erarbeitet mit ihnen im Voraus ein

---

<sup>37</sup> diese sind im Anhang aufgeführt

Studienprogramm inkl. der anrechenbaren Studienleistungen, das der Genehmigung des Studiendirektors bedarf.

<sup>2</sup> Die Mobilitätsberater der spezialisierten Master-Studiengänge unter Federführung des Departements<sup>38</sup> beraten die Studierenden sowie die Studieninteressierten ihres jeweiligen Studienganges in Fragen der Mobilität und erarbeiten mit ihnen im Voraus ein Studienprogramm inkl. der anrechenbaren Studienleistungen, das der Genehmigung des Studiendirektors bedarf.

### **3.18. Abschnitt: Zulassungsausschüsse**

#### **Art. 49 Aufgaben der Zulassungsausschüsse**

<sup>1</sup> Der Zulassungsausschuss Physik prüft die Bewerber und Bewerberinnen für den Master-Studiengang Physik auf fachliche Vorbildung und grundsätzliche Eignung und formuliert zuhanden des Studiendirektors einen Antrag auf Zulassung, einschliesslich allfälliger Auflagen, oder Nichtzulassung.

<sup>2</sup> Die Zulassungsausschüsse der spezialisierten Master-Studiengänge unter Federführung des Departements<sup>39</sup> prüfen die Bewerber und Bewerberinnen für den jeweiligen Master-Studiengang auf fachliche Vorbildung und grundsätzliche Eignung und formulieren zuhanden des Studiendirektors einen Antrag auf Zulassung, einschliesslich allfälliger Auflagen, oder Nichtzulassung.

### **3.19. Abschnitt: Komitee für Auszeichnungen**

#### **Art. 50 Aufgaben des Komitees für Auszeichnungen**

<sup>1</sup> Das Komitee für Auszeichnungen schlägt Doktorierende für eine Auszeichnung ihrer Doktorarbeit mit der Medaille der ETH Zürich zuhanden des Departementsvorstehers vor. Der Departementsvorsteher stellt anschliessend dem Rektor Antrag auf Verleihung der Medaillen.<sup>40</sup>

<sup>2</sup> Es schlägt Studierende für eine Auszeichnung ihrer Master-Arbeit mit der Medaille der ETH Zürich zuhanden des Departementsvorstehers vor. Der Departementsvorsteher stellt anschliessend dem Rektor Antrag auf Verleihung der Medaillen.<sup>41</sup>

#### **Art. 51 Zusammensetzung des Komitees für Auszeichnungen**

Die Mitglieder des Komitees für Auszeichnung werden durch die Departementskonferenz gewählt. In der Regel ist jedes Institut im Komitee vertreten. Der Studiendirektor hat den Vorsitz.

<sup>38</sup> diese sind im Anhang aufgeführt

<sup>39</sup> diese sind im Anhang aufgeführt

<sup>40</sup> Weisung des Rektors: „Auszeichnung von Doktorarbeiten mit der Medaille der ETH Zürich“ vom 01.01.2008. Die Einreichung erfolgt einmal pro Jahr, jeweils per 31. Oktober.

<sup>41</sup> Weisung des Rektors: „Auszeichnung von Master-Arbeiten mit der Medaille der ETH Zürich“ vom 01.10.2009. Die Einreichung erfolgt einmal pro Jahr, jeweils acht Wochen vor der Masterfeier D-PHYS.

### 3.20. Abschnitt: Doktoratsausschuss

#### Art. 52 Aufgaben des Doktoratsausschusses<sup>42</sup>

<sup>1</sup> Der Doktoratsausschuss prüft Bewerbungen für das Doktorat und verfasst nach Rücksprache mit dem Leiter der Doktorarbeit zuhanden des Rektors einen Antrag auf Zulassung oder Ablehnung.

<sup>2</sup> Zur Sicherung der wissenschaftlichen Qualität kann der Doktoratsausschuss im Einvernehmen mit dem Leiter der Doktorarbeit eine Zulassung mit Auflagen beantragen.

<sup>3</sup> Der Doktoratsausschuss genehmigt den Forschungsplan auf Antrag des Leiters der Doktorarbeit.

<sup>4</sup> Der Forschungsplan ist innert 12 Monaten nach der provisorischen Zulassung zum Doktorat vorzulegen. Eine Verlängerung dieser Frist bedarf der Genehmigung des Doktoratsausschusses.

<sup>5</sup> Der Doktoratsausschuss bestimmt auf Antrag des Leiters einen oder mehrere<sup>43</sup> Korreferenten und meldet diese dem Rektorat.

<sup>6</sup> Die Mitglieder des Doktoratsausschusses haben in der Regel den Vorsitz bei den Doktorprüfungen. Weitere mögliche Vorsitzende sind die ehemaligen Departementsvorsteherinnen und -vorsteher, sowie Studiendirektorinnen und -direktoren.<sup>44</sup>

#### Art. 53 Zusammensetzung des Doktoratsausschusses

Der Doktoratsausschuss besteht aus dem Studiendirektor und zwei gewählten Mitgliedern aus der Professorenkonferenz<sup>45</sup>.

### 4. Kapitel: Assoziierte Departementsangehörige

#### Art. 54 Begriff, Rechte, Pflichten und Aufnahme der Assoziierten Departementsangehörigen

<sup>1</sup> Assoziierte Departementsangehörige sind Professoren mit engen Beziehungen zum Departement, die aber einem anderen Departement oder einer anderen Hochschul- oder Forschungsinstitution angehören.

<sup>42</sup> Doktoratsverordnung ETH Zürich vom 1. Juli 2008 (SR 414.133.1) und Ausführungsbestimmungen des Rektors zur Doktoratsverordnung vom 17. Oktober 2013.

<sup>43</sup> Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz vom 29.9.2017, in Kraft per 1.10.2017.

<sup>44</sup> Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz vom 29.9.2017, in Kraft per 1.10.2017.

<sup>45</sup> Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz vom 29.9.2017, in Kraft per 1.10.2017.

<sup>2</sup> Die Assoziierten Departementsangehörigen werden zu den Sitzungen der Departementskonferenz eingeladen. Sie haben in der Departementskonferenz kein Stimmrecht.

<sup>3</sup> Sie tragen durch Information zur Transparenz in Forschung und Unterricht bei. Sie sind berechtigt, Semesterarbeiten und Masterarbeiten zu betreuen.

<sup>4</sup> Die Departementskonferenz entscheidet über die Aufnahme als Assoziierter Departementsangehöriger auf Antrag des Betroffenen.

## 5. Kapitel: Schlussbestimmungen

### Art. 55 Änderungen von Art. 15

Änderungen von Art. 15 sind nur möglich, wenn das D-MATH in seiner Geschäftsordnung betr. GemUK auf denselben Zeitpunkt dieselben materiellen Änderungen vornimmt.

### Art. 56 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. August 2016 in Kraft. Sie ersetzt die Geschäftsordnung des Departements vom 23. Mai 2014.

Datum  
27. Mai 2016

Der Vorsteher des Departements Physik  
Prof. Simon Lilly

Genehmigt am 20.07.2016

Der Präsident der ETH Zürich  
Prof. Lino Guzzella

### Teilrevision vom 13. Dezember 2019, in Kraft seit 1. Januar 2020

Der Vorsteher des Departements Physik

\_\_\_\_\_  
[Datum]

\_\_\_\_\_  
Prof. Jerome Faist

Teilrevision genehmigt am:

Der Präsident der ETH Zürich

\_\_\_\_\_  
[Datum]

\_\_\_\_\_  
Prof. Joel Mesot

## Anhang

### A1 Selbständige Professuren des D-PHYS<sup>46</sup>

Zurzeit gehören dem D-PHYS folgende selbständigen Professuren an:

- a. Professur für Extragalaktische Astrophysik  
Prof. Marcella Carollo
  
- b. Professur für Beobachtende Kosmologie  
Prof. Simon Lilly

### A2 Assoziierte Departementsangehörige<sup>47</sup>

Zurzeit gehören dem D-PHYS folgende Assoziierte Departementsangehörige an:

- a) Universität Wien, Fakultät für Astronomie  
Prof. M. Güdel
  
- b) Professur für Atmosphäre und Klima  
Prof. H. Wernli
  
- c) Professur für Biosystems Engineering  
Prof. A. Hierlemann
  
- d) Professur für Computational Science  
Prof. M. Parrinello
  
- e) Professur für Entrepreneurial Risks  
Prof. D. Sornette
  
- f) Institut für Geodäsie und Photogrammetrie  
Prof. M. Rothacher  
Prof. A. Wieser
  
- g) Metal Physics and Technology  
Prof. J. Löffler
  
- h) Professur für Mikro- und Nanosysteme  
Prof. Ch. Hierold
  
- i) Institut für Molekularbiologie und Biophysik  
Prof. N. Ban  
Prof. R. Glockshuber  
Prof. K. Wüthrich

---

<sup>46</sup> Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz vom 29.9.2017, in Kraft per 1.10.2017.

<sup>47</sup> Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz vom 13.12.2019, in Kraft per 1.1.2020.

j) Institut für Neuroinformatik  
Prof. T. Delbruck  
Prof. R. Hahnloser  
Prof. K. Martin

k) Professur für Polymerphysik  
Prof. H.Ch. Oettinger

l) Professur für Röntgenmikroskopie  
Prof. M. Stampanoni

m) Professur für Systemgestaltung  
Prof. F. Schweitzer

n) Professur für Photonik  
Prof. L. Novotny

o) Professur für Biomedical Engineering  
Prof. J. Vörös

p) Professur für Multifunctional Ferroic Materials  
Prof. M. Fiebig

q) Professur für Nonlinear Dynamics  
Prof. G. Haller

r) Professur für Integrierte Systeme  
Prof. V. Wood

s) Professur für Materialtheorie  
Prof. N. Spaldin

t) Professur für Mesoscopic Systems  
Prof. L. Heyderman

### **A3 Studiengänge der universitären Weiterbildung des D-PHYS:**

- a) Lehrdiplom für Maturitätsschulen
- b) Didaktik-Zertifikat in Physik
- c) MAS in Medizinphysik

### **A4 Spezialisierte Master-Studiengänge unter Federführung des D-PHYS**

- a) Joint Master in High Energy Physics, ETH Zurich -- Ecole Polytechnique Paris